

Der beschleunigte Getreide-Ausbruch.

N. Berlin, 11. Dezbr. (Priv.-Tel.) Ueber den beschleunigten Getreideausbruch wird uns von unterrichteter Seite geschrieben:

Die Verordnung über den beschleunigten Ausbruch des Getreides bis spätestens 23. Februar 1918 hat vielfach auf dem Lande die Auslegung erfahren, daß die Revisionen des Druschergebnisses allgemein erst anfangs März stattfinden. Dies ist unzutreffend: in weiten Gebieten findet der Drusch gewohnheitsgemäß viel früher statt, mancherorts ist er jetzt bereits beendet, wie ja überhaupt in diesem Jahre der Ausbruch infolge der Frühdruschprämie besonders stark gewesen ist, sodas mit Druschschwierigkeiten in diesem Winter jedenfalls in viel geringerem Umfange zu rechnen sein wird als gewöhnlich. In manchen Bundesstaaten sind bereits frühere Druschtermine als der 23. Februar 1918 festgesetzt, so namentlich in Süddeutschland. In allen Fällen sollen sich aber die Druschfeststellungen an diese Endtermine anschließen. Man beabsichtigt Feststellungsausschüsse unter Zuziehung der Kommissäre der Reichsgetreidestelle und des Kommunalverbandes zu bilden, die aus vollständig unabhängigen Personen zusammengesetzt sein sollen. Wo Verdacht auf unzuverlässige Angaben besteht, werden diese Ausschüsse besonders streng vorzugehen haben und auch das Stroh daraufhin prüfen, ob es genügend ausgedroschen ist, andernfalls es ausgedroschen werden muß. Den Landwirten verbleibt das ihnen als Selbstversorger für die eigene Ernährung und die des Viehes zustehende Korn, ferner das Saatgut nach bestimmten bekannten Sähen und das anerkannte Saatgut. Bei Saatgetreide aus Wirtschaften, die sich 1918 und 1914 mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßten und vom Kommunalverband die Genehmigung zum Saatgutverkauf erhielten, ist die Freilassung auf die Menge beschränkt, deren Veräußerung der Kommunalverband gestattet hat was sich aus den Ausschreibungen des Kommunalverbandes ergibt. Die Gemeindevorsteher werden verpflichtet, die Verwendung des Saatgutes zu überwachen und dafür zu sorgen, daß Mengen, die bis zum 15. Juni 1918 nicht ausgesät sind, noch nachträglich abgeliefert werden.

So scheint alles getan, was sich zur Erfassung der Brotgetreidevorräte und zur Verbeugung der Verfütterungsgefahr tun ließ. Vom 15. Dezember ab können die Kommunalverbände auch militärische Hilfe anfordern, also Druschkolonnen, technisches Personal, Kohlen, Benzol und Kraftwagen. Diese Anforderungen erfolgen durch die Kriegswirtschaftsstellen bzw. die Kriegswirtschaftsämter. Bei der Schwere der Verantwortung, die auf dieser ganzen Aktion ruht, wird auch von militärischer Seite alles geschehen, um durch Bestellung von Leuten, Pferden und Fahrzeugen in einem Umfange Hilfe zu leisten, wie es die Frontlage nur irgend gestattet. Es darf also wohl erwartet werden, daß dies alles auch den Landwirten eindringlich die Gefahr, die in diesem Jahre ganz besonders in der Verfütterung liegt, vor Augen führt und daß diese Maßregeln in Verbindung mit der verstärkten Schweineabschlachtung und der damit Hand in Hand gehenden stärkeren Heranziehung des Rindviehstapels diesmal weitgehend die Verfütterung von Brotgetreide verhindern.